



# Demoverersion mit Originalinhalt

Continental Reifen (Schwaben) GmbH  
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach  
 Telefon: +49 - 517 - 938 01, Email: service.motorrad@conti.de  
 INBILDUNGSKOMMISSION FÜR BESCHREIBUNG UND BEZEICHNUNG VON MOTORRADREIFEN  
 FÜR REIFENUNTERSUCHUNGEN AN KRAFTFÄHREHN Ausgabe: 1 / 16.07.2010

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ / Variante / Version	
Kawasaki	KLR 250	KL250D	
Felge vorne: Nur original Serienfelge		Felge hinten: Nur original Serienfelge	
Bereifung vorne	90/90 - 21 M/C 54S TT	ContiTrailAttack	2)
Bereifung hinten	120/90 - 17 M/C 64S TL	ContiTrailAttack	2)
----- oder -----			
Bereifung vorne	90/90 - 21 M/C 54S TT	ContiEscape	2)
Bereifung hinten	120/90 - 17 M/C 64S TT	ContiEscape	2)
----- oder -----			
Bereifung vorne	90/90 - 21 M/C 54S TT	TKC80 M+S	2)
Bereifung hinten	120/90 - 17 M/C 64S TT	TKC80 M+S	2)
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen: Schlauchverwendung vorgeschrieben.			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unbedenklichem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

**mopedreifen.de**

Korbach, 16.07.2010

**#Bestellservice**

Korbach, 16.07.2010

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.